

Satzung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Westerham

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Krieger- und Soldatenkameradschaft Westerham“ und hat seinen Sitz in 83620 Westerham. Er wurde am 04. September 1898 von Veteranen und Kriegern aus Westerham unter dem Namen „Veteranen- und Kriegerverein Westerham“ gegründet. Zum heutigen Namen kam es 1951 bei der Wiedergründung des Vereins.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - das Gedenken an die Gefallenen, an die Vermissten und an die verstorbenen Vereinsmitglieder zu wahren,
 - die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsopfer,
 - Kriegerdenkmalpflege
 - Unterstützung bedürftiger und erkrankter Mitglieder
 - Pflege und Förderung der Kameradschaft
 - Pflege und Förderung von Kultur und Brauchtum, der Völkerverständigung und der Friedenswahrung
 - Förderung der Kriegsgräberfürsorge
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Reservisten- und Soldatenbetreuung
 - Organisation und Teilnahme an Gedenkfeiern für Kriegsopfer
 - Pflege und Erhalt des Kriegerdenkmals
 - Teilnahme und Unterstützung an Veranstaltungen für Kultur und Brauchtum, zur Völkerverständigung und Erhalt des Friedens
 - Sammlungen für die Kriegsgräberfürsorge
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege
 - Unterstützung bedürftiger und erkrankter Mitglieder im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO
 - Pflege und Erhalt der vereinseigenen Traditionsfahnen
 - Beteiligung an Begräbnissen von verstorbenen Mitgliedern in würdiger Form
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit mit deren bürgerlichen Ehrenrechten besitzt. Der Leumund muss den Grundprinzipien des Vereins gerecht werden.
 - b) Jeder Beitritt gilt jeweils rückwirkend ab dem 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres; dies gilt auch für die Beitragszahlung.
 - c) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Es bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) wenn mindestens zwei Jahresbeiträge ohne triftigen Grund und trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Erfolgt der Austritt oder der Ausschluss während des Jahres, werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Geldzahlung) erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres(= Kalenderjahr) fällig.
- (2) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Der erste volle Jahresbeitrag wird zum Zeitpunkt des Beitrittes fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorstand
 2. dem 2. Vorstand
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. dem 1. Fähnrich
 6. sowie aus drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ebenfalls zu wählen sind die Fahnenabordnungen.
- (4) Die amtsausübenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1), sowie durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, so kann ein anderes Mitglied auf Beschluss des Vorstandes die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Nachwahl stattfindet, übernehmen.

§ 8 Leitung des Vereins

- (1) Der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und führt und überwacht die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beruft die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein.
- (2) Der Kassier ist für die Abwicklung des gesamten Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich und erstattet hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenführung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (3) Der Schriftführer führt Protokolle in den Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Er erstellt einen Jahresbericht.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Hier ist die Blockwahl möglich, die bedeutet, dass beide als Einheit gewählt werden können. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie prüfen jährlich vor der Jahreshauptversammlung das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Neufassung oder Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Wahlen, Amtsdauer, Abstimmungen

- (1) Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Vereinskassier, der Schriftführer und der 1. Fährnich sind schriftlich und geheim in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 zu wählen.

Diese Vorstandsmitglieder können auch per Akklamation gewählt werden, wenn jeweils nur ein Bewerber für das Amt vorgeschlagen wird.

Die Beisitzer, der 2. Fähnrich und die Fahnenbegleiter werden per Akklamation gewählt. Per Akklamation kann nur gewählt werden, wenn nicht mehr wie 10% der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangen.

- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Enthaltungen werden nicht gezählt und sind somit ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) In den Vorstand, als Kassenprüfer und in die Fahnenabordnung ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (4) Sonstige Abstimmungen werden per Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt, außer es verlangen mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Wird ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrenmitglied ernannt, trägt er den Titel „Ehrenvorstand“.
- (2) Ab dem 75. Geburtstag und der 35 jährigen Mitgliedschaft im Verein wird jedes Mitglied Ehrenmitglied.
- (3) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres eines Mitglieds wird dem Jubilar alle fünf Jahre gratuliert.

§ 13 Ehrung verstorbener Mitglieder

- (1) Beim Begräbnis eines Mitgliedes ist die Teilnahme Ehrenpflicht.
- (2) Ehrung bei Kriegern und gedienten Soldaten mit
 - Fahnenabordnung
 - Kranzniederlegung
 - Blasmusik mit dem Stück „Ich hatte einen Kameraden“
 - Drei Böllerschüssen
- (3) Ehrung bei Interessenmitgliedern mit
 - Fahnenabordnung
 - Kranzniederlegung
 - Blasmusik

§ 14 Ehrung der Kriegsoffer und verstorbenen Mitglieder

- (1) Jährlich findet im September der Jahrtag der Westerhamer Ortsvereine unter Beteiligung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Westerham mit Gedenkgottesdienst und Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal statt.
- (2) Am Volkstrauertag findet eine Gedenkandacht in der Westerhamer Kirche St. Peter und Paul statt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Barvermögen (verbunden mit der Obhut der Vereinsfahnen) den gemeinnützigen Westerhamer Ortsvereinen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und Pflege des

Kriegerdenkmals zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2013 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Sie ersetzt mit sofortiger Wirkung die Satzung vom 06. April 1991.

Westerham, 22.03.2013

1. 1. Vorstand Markus Atzinger _____
2. 2. Vorstand Günter Kopp _____
3. Kassier Peter Kriegbaum _____
4. Schriftführer Wolfgang Michel _____
5. 1. Fähnrich Siegfried Kufner _____